

TANKSTELLENGEWERBE

Berechtigungsumfang, Gewerbebeanmeldung, Grundumlage, (verbundene) Nebenrechte, Erfordernis zusätzlicher Gewerbeberechtigungen, Spritpreisverordnung, Entlohnung und Arbeitszeit der Arbeiter:innen

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wirtschaftskammer Kärnten
Sparte Transport und Verkehr - Fachgruppe Garagen-, Tankstellen und Serviceunternehmen
Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt

Mag. Lisa Pickelsberger
T 05 90 90 4-510 | E Mail: lisa.pickelsberger@wkk.or.at

Berechtigungsumfang

Das Tankstellengewerbe umfasst

1. die Abgabe von Betriebsstoffen an Kraftfahrer
2. alle Tätigkeiten im Rahmen der Nebenrechte gem. § 157 GewO (siehe unten)

Anmerkung: Auch elektrischer Strom stellt, wie die auf Mineralölbasis hergestellten Kraftstoffe und (Erd-)Gas, einen Betriebsstoff dar. Die Stromabgabestelle im Bereich einer Tankstelle stellt den „Betrieb einer Zapfstelle“ dar. Der Betrieb einer Stromtankstelle setzt grundsätzlich die Anmeldung der Gewerbeberechtigung „Betrieb einer Tankstelle“ voraus.

Gewerbeanmeldung

Das Tankstellengewerbe ist ein **freies Gewerbe**, dennoch müssen die allgemeinen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes erfüllt sein.

Allgemeine Voraussetzungen

Bei natürlichen Personen:

- Eigenberechtigung (=Vollendung des 18. Lebensjahres), Österreichische Staatsbürgerschaft oder EU/EWR-Staatsangehörigkeit bzw. Aufenthaltstitel für sonstige natürliche Personen
- Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen, wie bestimmten gerichtlichen Verurteilungen bzw. Finanzstrafdelikten oder Entziehung der Gewerbeberechtigung

Bei juristischen Personen, OHG, KG, OEG und KEG:

- Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers
- Hinsichtlich natürlicher Personen mit maßgebendem Einfluss auf die Geschäftstätigkeit dürfen die oben dargestellten Ausschließungsgründe nicht vorliegen

Zusätzlich geeigneter Standort und Betriebsanlagenbewilligung.

Zuständige Behörde zur Erteilung der Gewerbeberechtigung für das Tankstellengewerbe ist die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat).

Grundumlage

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Tankstellen-Gewerbe“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Kärnten der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen. Auf Grund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes besteht die Verpflichtung zur Entrichtung einer Grundumlage.

Die Grundumlage wird wie folgt berechnet:

I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag	
2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)	€ 172,00
II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:	
1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	
1 - 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	€ 0,00
4 - 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	€ 0,00
über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe	€ 0,00
keine Staffelung nach der Rechtsform	
„Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.“	

Mit der Tankstellenberechtigung verbundene Nebenrechte

Jedem Unternehmer - also auch jene Unternehmen, die ein freies Gewerbe ausüben - stehen kraft Gesetzes bestimmte Nebenrechte zu. Diese Nebenrechte sind in § 32 GewO verankert (siehe Anhang 1). Durch die umfangreiche Regelung betreffend die Nebenrechte, können unter anderem auch Leistungen anderer Gewerbe erbracht werden, welche die eigene Leistung (Tankstellengewerbe) wirtschaftlich sinnvoll ergänzen.

Mit der Tankstellenberechtigung sind jedoch unbeschadet des § 32 GewO bestimmte Nebenrechte verbunden. Diese **Nebenrechte des Tankstellengewerbes** sind in § 157 GewO geregelt und ermächtigen zum Verkauf eines umfangreichen Warensortiments. Der Verkauf von Alkohol mit Ausnahme von Bier ist jedoch nicht erfasst. Durch eine Ausnahme vom Öffnungszeitgesetz dürfen die von §157 GewO erfassten Produkte jedoch rund um die Uhr vertrieben werden.

Achtung: Voraussetzung für die Ausübung dieses speziellen Verkaufsrechts ist jedoch in jedem Fall, dass der Charakter des Betriebes als Tankstelle gewahrt bleiben muss und das in § 157 GewO definierte Warensortiment nur auf einer für den Verkauf gewidmeten Fläche von maximal 80 Quadratmeter angeboten werden darf. Es dürfen auch keine Räumlichkeiten verwendet werden, welche ausschließlich dem Kleinverkauf von Waren gemäß § 157 Abs. 1 Z 2 GewO dienen (Ausnahme: Heizöl)!

§ 157 GewO

(1) Gewerbetreibende, die Betriebsstoffe an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen abgeben, sind unbeschadet des § 32 zu folgenden Tätigkeiten berechtigt:

1. Verrichtung der beim Betrieb von Zapfstellen üblichen Tätigkeiten für Kraftfahrer (zB Abschmieren, Ölwechsel, Batteriepflege, Nachfüllen von Luft, Waschen des KFZ),

2. den Verkauf folgender Waren während der Betriebszeiten der Tankstelle:

a. Heizöl, Grillkohle, Grillkohlenanzünder,

b. Kraftfahrzeugersatzteile und Kraftfahrzeugzubehör, soweit diese Ersatzteile und dieses Zubehör für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig sind, Kraftfahrzeugpflegemittel, Verbandzeug in Behältern im Sinne des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1977,

c. Waren des üblichen Reisebedarfes (z. B. Straßenkarten, Fotoverbrauchs- material, Toilettenartikel, Ansichtskarten, Reiseandenken),

d. vorverpackt gelieferte Lebensmittel (§ 2 LMG) sowie Futtermittel für Heimtiere, löslicher Kaffee, alkoholfreie Getränke und Bier in handelsüblichen, verschlossenen Gefäßen. Soweit es sich um Getränke handelt, dürfen diese nur in Kleinmengen abgegeben werden.

§ 2 Lebensmittelgesetz

Lebensmittel (Nahrungs- u. Genussmittel) sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, von Menschen in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand überwiegend zu Ernährungs- oder Genusszwecken gegessen, gekaut oder getrunken zu werden

Erfordernis zusätzlicher Gewerbeberechtigungen

Je nach Verkaufssortiment, Ausstattung und Größe der Tankstelle werden zusätzliche Gewerbebescheine benötigt.

Artikel/Ausstattung	Gewerbebeschein
Tankstellenshop mit eingeschränktem Sortiment gem. § 157 GewO	Tankstellengewerbebeschein; von Nebenrechten des Tankstellengewerbebescheins erfasst
Tankstellenshop mit erweitertem Sortiment, insb. Wein und Spirituosen in Flaschen	zusätzlich zum Tankstellengewerbebeschein "Handelsgewerbebeschein" notwendig (auch freies Gewerbe)
Gastroecke	Gewerbebeschein für das freie Gastgewerbe - Umfang siehe §111 GewO
Zigarettenverkauf	Gastrogewerbebeschein/freies Gastgewerbe - näheres siehe Tabakwarenverkauf

§ 111 GewO - Freies Gastgewerbe

(2) *Keines Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe bedarf es für*

Z 3: Keiner Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe bedarf es für die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden.

Z 6: den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder der Verkauf durch Automaten erfolgt.

Voraussetzungen für den Tabakwarenverkauf

Tankstellenbetreiber, die

a) neben dem Gewerbebeschein für Tankstellen auch über einen Gewerbebeschein für Gastronomie (freies Gastgewerbe gem. § 111 Abs 2 Z 3 GewO reicht) verfügen und diese Gastronomietätigkeit auch ausüben, (siehe § 40 TabMG unten) sowie

b) die im Erlass des BM für Finanzen zur Auslegung des Tabakmonopolgesetzes (TabMG) genannten weiteren Voraussetzungen erfüllen (siehe unten)

sind berechtigt, Tabakprodukte zu verkaufen.

ACHTUNG: Tankstellen ohne Gastronomiegewerbeschein/Gewerbeschein für das freie Gastgewerbe dürfen selbstverständlich nach wie vor keine Tabakprodukte bereithalten und verkaufen. Für diese Betriebe besteht lediglich die Möglichkeit einen Automatenverkauf eines Tabaktrafikanten mit entsprechender Bewilligung durch die Monopolverwaltungsbehörde (§ 36 Abs. 8 TabMG) gegen Entgelt zu vereinbaren.

§ 40 Tabakmonopolgesetz - Verkauf von Tabakerzeugnissen in Gaststätten

(1) Inhaber einer Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 oder zur Ausübung der Tätigkeit gemäß § 111 Abs. 2 Z 2, 3, 4 oder 5 der Gewerbeordnung 1994, die keine mit diesen Gewerben in Verbindung stehende Tabaktrafik führen, sind berechtigt, Tabakerzeugnisse, die sie in einer Tabaktrafik zu den Kleinverkaufspreisen eingekauft haben, innerhalb ihrer Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, an ihre Gäste zu verkaufen; für den Verkauf können auch Automaten verwendet werden.

(2) Wird eine der im Abs. 1 angeführten gastgewerblichen Tätigkeiten am selben Standort neben anderen Gewerben ausgeübt, so gilt Abs. 1 nur, wenn die Betriebsräume, in denen die gastgewerblichen Dienstleistungen erbracht werden, den Charakter eines Gastgewerbebetriebes aufweisen.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen dürfen die Tabakerzeugnisse nur zu Preisen verkaufen, die um mindestens zehn Prozent über den Kleinverkaufspreisen liegen.

Ausgestaltung der „Gastroecke“ nach den Anforderungen des Erlasses des BMF zur Auslegung des TabMG (GZ. 9000/7-III/11/98 v. 27. 7. 1998, Spiess-Erlass)

Demnach müssen die Betriebsräume den Charakter eines Gastgewerbebetriebes aufweisen.

Dies ist nach dem genannten Erlass der Fall, bei

- längeren Öffnungszeiten als im Handel
- Mindestgastrofläche (12 %, mind. 9 m²)
- Mindesteinrichtung (Tische, Sessel)
- kein absolutes Rauchverbot
- mehreren kalten u. warmen Speisen bzw. Getränken
- Mindestausstattung (Kühlvitrine, Mikrowellenherd, etc.)
- in aller Regel Gäste-WC-Anlagen

Spritpreisverordnung

Seit 1.1.2011 ist eine **Preiserhöhung an jedem Tag nur um 12 Uhr mittags zulässig** ist.

Diese Preisauszeichnung ist nach Maßgabe der verfügbaren technischen Einrichtungen für die Preisumstellung unverzüglich vorzunehmen. Preissenkungen und damit verbundene Preisauszeichnungen sind jederzeit möglich.

Das BMWFJ interpretiert den Begriff „*unverzüglich*“ wie folgt:

Unverzüglich iSd VO bedeutet, dass die Preisumstellung um 12.00 Uhr in die Wege geleitet werden muss und bei nicht automatisierter Umstellung der Vorgang rd. 5 bis 10 Minuten dauert. Bei automatisiertem Preisauszeichnungssystem sind die neuen Preise um 12.00 Uhr auszuzeichnen. Anzustreben ist eine zeitgleiche Umstellung an Kassa, Zapfsäule und Totem.

Entlohnung und Arbeitszeit der Arbeiter:innen

Für das Tankstellengewerbe gilt der Kollektivvertrag für die Arbeiter der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen Österreichs.

Den aktuelle Kollektivvertrag finden Sie unter nachstehenden Link:
<https://www.wko.at/oe/transport-verkehr/garagen-tankstellen-serviceunternehmungen/kollektivvertrag>

Anhang 1

§ 32. GewO - Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden

(1) Gewerbetreibenden stehen auch folgende Rechte zu:

1. alle Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe vorzunehmen, die dazu dienen, die Produkte, die sie erzeugen oder vertreiben, sowie Dienstleistungen, die sie erbringen, absatzfähig zu machen;
2. die ausschließlich für die Erbringung von Leistungen des eigenen Unternehmens bestimmten Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Werksvorrichtungen anzufertigen;
3. ihre Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instand zu halten und instand zu setzen;
4. die Beistellung des zu verwendenden Materials, wenn Aufträge zur Herstellung von Waren erteilt werden;
5. die zum Verkauf der von ihnen erzeugten oder vertriebenen Waren dienenden Verpackungen und Umhüllungen (Säcke, Kartonagen, Tuben, Dosen, Kisten und ähnliche Gegenstände), Etiketten oder sonstigen handelsüblichen Hilfsmittel herzustellen und zu bedrucken;
6. das Aufstellen, die Montage, der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile, die Nachfüllung von Behältern, das Anbringen von Zubehör und die regelmäßige Wartung der hergestellten, verkauften oder vermieteten Gegenstände;
7. das Sammeln und Behandeln von Abfällen; abfallrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt;
8. Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen;
9. Gesamtaufträge zu übernehmen, sofern ein wichtiger Teil des Auftrages ihrem Gewerbe zukommt, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie die Arbeiten, für deren Ausführung sie keine Gewerbeberechtigung besitzen, durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen;
10. Waren zurückzunehmen, zu kaufen, zu verkaufen, zu vermieten und zu vermitteln, soweit diese Tätigkeiten nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes sind;
11. einfache Tätigkeiten von reglementierten Gewerben, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert, auszuüben;
12. Teilgewerbe (§ 31 Abs. 2 ff) und die in § 162 Abs. 1 genannten freien Gewerbe auszuüben, soweit diese in fachlichem Zusammenhang mit der hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeit stehen;
13. die Ausübung des nicht konzessionspflichtigen Werkverkehrs mit Gütern;
14. die Ausübung des nicht konzessionspflichtigen, nicht linienmäßigen Personenwerkverkehrs;
15. die unentgeltliche Ausschank von Getränken; hierfür darf jedoch nicht geworben werden und dürfen keine zusätzlichen Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden.

(1a) Gewerbetreibenden steht auch das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen insgesamt bis zu 30 vH des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe erbracht werden, wenn sie im Fall von Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und sie außerdem bis zu 15 vH der gesamten Leistung ausmachen.

(2) Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 und Abs. 1a müssen der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben. Soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sich die Gewerbetreibenden entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.

(3) Bei Ausübung eines Teilgewerbes (Abs. 1 Z 12) haben die Gewerbetreibenden einen Arbeitnehmer, der den Befähigungsnachweis für das betreffende Teilgewerbe erbringt und der nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtig ist, im Betrieb zu beschäftigen.

(4) Erzeugern von Webwaren, Strick- und Wirkwaren, Tapeten, Glaswaren, Gummi- und Plastikwaren, Kunstharzgegenständen sowie von Verpackungen und Umhüllungen, Etiketten, Briefumschlägen und sonstigen handelsüblichen Hilfsmitteln steht auch das Recht zum Bedrucken ihrer eigenen Erzeugnisse zu. Sie dürfen auch gleichartige zugekaufte Waren bedrucken, soweit der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben.

(5) Das Sammeln und Behandeln von Abfällen, soweit es nicht durch Abs. 1 Z 7 gedeckt wird, ist - unabhängig davon, ob für die Ausübung dieser Tätigkeit gemäß dem AWG 2002 zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen sind - ein freies Gewerbe.

(6) Gewerbetreibenden sind, wenn die Versicherung eine Ergänzung der im Rahmen der Haupttätigkeit gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen darstellt, gemäß den Bestimmungen der §§ 137 bis 138 und den sonstigen Bestimmungen betreffend Versicherungsvermittlung auch Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung erlaubt. Die Ausübung dieses Rechts steht nur nach Erbringung der Nachweise und Registrierung gemäß den genannten Bestimmungen zu.